

Anlage AGU zu Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort	3
2	Geltungsbereich	3
3	Nachunternehmer.....	3
4	Errichterbestätigung für elektrische Anlagen	3
5	Arbeitssicherheitsvrordnungen und -organisation	3
5.1	Gefährdungsbeurteilung, Betriebsanweisung, Nachweise.....	4
5.2	Einweisungen, Unterweisungen und Sicherheitskurzgespräche.....	4
5.3	Persönliche Schutzausrüstung (PSA)	5
5.4	Sicherheitsbegehungen	5
5.5	Notfallorganisation (Erste Hilfe, Brandfall, Rettung aus der Höhe, Rettung aus Gruben)	5
5.6	Verkehrssicherungspflicht	5
5.7	Zusammenarbeit mehrerer Unternehmer, Koordinator	5
5.8	Baustellenverordnung (BaustellV).....	6
5.9	Arbeitszeiten	6
5.10	Konsum von Drogen, Alkohol, Medikamenten.....	6
5.11	Hinweise zum Baustellenaufenthalt.....	7
6	Hinweise und Festlegungen zu Arbeitsmitteln und Arbeitsverfahren.....	7
	Arbeitssicherheit	7
6.1	7	
6.1.1	Elektrische Betriebsmittel	7
6.1.2	Schutz vor Induktionsspannung an Arbeitsmitteln	7
6.1.3	Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile	7
6.2	Vermeidung von Kabelschäden und anderen erdverlegten Leitungen.....	8
6.3	Absturzsicherung allgemein	8
6.4	Absturzsicherung auf Masten und Portalen.....	8
6.5	Gerüste.....	9
6.6	Arbeiten mit Hubarbeitsbühnen.....	9
6.7	Arbeiten in Gruben, Kanälen, Schächten, beengten Räumen, usw.	9
6.8	Teleskopstapler.....	9
6.9	Arbeiten mit Kran / Hebezeugen	9

6.10	Arbeiten unter hochgelegenen Arbeitsstellen	9
6.11	Maßnahmen gegen Einsinken und abrutschende Erdmassen.....	9
6.12	Rückbau / Abbruch	9
7	Arbeitsstätten und Zuwegungen	10
7.1	Baustelleneinrichtung und Baustellenverkehr allgemein.....	10
7.2	Baustelleneinrichtung und Baustellenverkehr bei Mastarbeiten.....	10
7.3	Ordnung, Sauberkeit und Hygiene	11
7.4	Toiletten und Waschmöglichkeit.....	11
8	Arbeiten in elektrischen Anlagen / an Leitungen / Kabelstrecken und Kabelanlagen	11
8.1	Pflichten des Arbeitsverantwortlichen (ArbV) des AN bei Arbeiten im Netz	11
8.2	Betreten von Umspannanlagen/Schalt- /Kabelübergangsanlagen.....	11
8.3	Arbeiten an Masten und an Leitungen.....	12
8.4	Anforderungen an Leitungsfahrwagen	12
8.5	Bauzäune.....	12
8.5.1	Bauzaun „innerhalb Umspannanlagen/Schalt- und Kabelübergangsanlagen“	12
8.5.2	Bauzaun als „vorübergehender Anlagenzaun-Ersatz (äußere Umzäunung als VDE-Zaun)“	13
9	Brandschutz	13
9.1	Allgemeines	13
9.2	Arbeiten mit offenem Feuer, Heißenarbeiten, funkenbildende Arbeiten.....	13
9.3	Fehlauslösungen von Brandmeldeanlagen oder anderen Meldeeinrichtungen.....	13
10	Abfallentsorgung	13
10.1	Allgemeines	13
10.2	AG als Abfallerzeuger	14
10.3	Gewässer- und Bodenschutz	14
11	Gefahrstoffe	15
11.1	Lagern von brennbaren Stoffen.....	15
11.2	Beachtung der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV).....	15
11.3	Arbeits- und Gefahrstoffe	15
11.4	Beschaffung von Geräten/Erzeugnissen mit Gefahrstoffen (generell)	15
11.5	Gefahrgut.....	16
11.6	Umgang mit Asbest.....	16
12	Ladungssicherung in/auf Fahrzeugen.....	16
13	Beleuchtung auf Baustellen	16
14	Glossar.....	17

1 Vorwort

Die „Anlage AGU zu Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Umweltschutz richtet sich an Auftragnehmer für Projekte, die von der N-ERGIE Netz GmbH (= NNG) für Leistungen im Versorgungsnetz beauftragt werden. In diesem Dokument sind die wesentlichen Vorgaben für Arbeiten im Auftrag von der NNG zusammengestellt. Grundlage hierfür bildet das staatliche und berufsgenossenschaftliche Regelwerk.

Das einschlägige Regelwerk zu den einzelnen Kapiteln ist im Anhang aufgeführt. Diese Auflistung ist nicht abschließend.

2 Geltungsbereich

Die Anlage AGU gilt für alle Arbeitsstellen an denen Arbeiten im Versorgungsnetz, die im Auftrag der N-ERGIE Netz GmbH (NNG) ausgeführt werden:

- Umspann-/Schaltanlagen
- 110-kV-Kabelanlagen
- 110-kV-Freileitungen

3 Nachunternehmer

Jeder AN muss sicherstellen, dass seine von ihm beauftragten Nachunternehmer und deren Beschäftigte für die auszuübenden Tätigkeiten befähigt sind (fachlich und körperlich/gesundheitlich) sowie die erforderlichen Unterweisungen und Qualifikationen absolviert haben. Die entsprechenden Nachweise sind auf Anfrage vorzulegen.

Der Auftragnehmer hat zu gewährleisten, dass die Vorgaben dieser Anlage AGU auch von etwaigen Nachunternehmern eingehalten werden.

4 Errichterbestätigung für elektrische Anlagen

Der AN hat mit dem Formblatt DGUV Grundsatz 303-003 zu bestätigen, dass die Prüfungen nach § 5 (4) DGUV Vorschrift 3 durchgeführt worden sind. Die Messergebnisse (z.B. gemäß DIN VDE 0100-600) sind zu dokumentieren und dem AG auszuhändigen.

Die dem AG überreichte Errichterbestätigung ist Voraussetzung für den Beginn der Inbetriebsetzungsprüfung durch den AG.

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind bereits während der Herstellung entsprechend der DGUV Vorschrift 3 zu errichten, z. B. Schutz gegen direktes Berühren.

5 Arbeitssicherheitsverordnungen und -organisation

Der AN hat zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und Arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe das staatliche und berufsgenossenschaftliche Regelwerk einzuhalten (Arbeitsschutzgesetz mit allen nachgelagerten Verordnungen und technischen Regeln, sowie das DGUV-Regelwerk; siehe auch Glossar im Anhang).

Das staatliche und berufsgenossenschaftliche Regelwerk gilt auch für Beschäftigte ausländischer Firmen, wenn sie Aufträge für den AG ausführen.

Insbesondere sind die DGUV Vorschrift 3 in Verbindung mit der DIN VDE 0105-100 zu beachten.

Der AN hat sicher zu stellen, dass seine Beschäftigten das oben genannte Regelwerk einhalten.

5.1 Gefährdungsbeurteilung, Betriebsanweisung, Nachweise

Der AN hat Gefährdungsbeurteilungen für seine Arbeiten vorzuhalten und auf Verlangen des AGs vorzulegen.

Der AN kann durch den AG bei seiner Gefährdungsbeurteilung Unterstützung anfordern. Arbeiten mit besonders hohem Gefahrenpotential sind im Einvernehmen mit dem AG festzulegen, gegebenenfalls ist eine Aufsichtsführung erforderlich.

Für Arbeiten an Freileitungen sind Gefährdungen durch Induktion (z. B. Kranarbeiten in der Nähe von HS-Freileitungen) zu berücksichtigen. Treten derartige Gefährdungen auf, ist das Ergebnis inklusive zugehörender Maßnahmen in Form eines situationsspezifischen Erdungskonzeptes zu dokumentieren und umzusetzen.

Bei Abbrucharbeiten sind Abbrucharweisungen zu erstellen.

Betriebsanweisungen (BA) oder Arbeitsanweisungen (AA) sind aus den Gefährdungsbeurteilungen abzuleiten und den Beschäftigten in verständlicher Form und Sprache darzulegen und dem AG auf Verlangen vorzulegen.

Gefährdungsbeurteilungen, BA und AA sind in deutscher Sprache zu erstellen.

Diejenigen Nachweise und Dokumente, welche sich auch den Gefährdungsbeurteilungen ergeben, sind anlässlich der Baubeginn-Besprechung / des Baustellenstartgespräches die unten genannten Dokumente vorzuhalten, z. B.:

- Rettungskonzept
- Ersthelferbescheinigungen
- Beauftragungsschreiben zum Bedienen von Arbeitsmitteln (z.B. Mobilkran, Hubarbeitsbühne, Bagger, Bohrgeräte, etc.)
- Prüfnachweise zu Arbeitsmitteln z. B. aktueller Prüfaufkleber an ortsveränderlichen Elektrogeräten, Baustromverteilern, Anschlagmitteln, etc.). Die Prüfbescheinigungen müssen den Arbeitsmitteln eindeutig zugeordnet werden können.
- Nachweise für Unterweisungen, Schulungen und gegebenenfalls notwendige Qualifikationen der Beschäftigten
- Nachweise zu arbeitsmedizinischen Vorsorgen und Eignungsuntersuchungen der Beschäftigten

Die Nachweispflicht gilt auch für die Beschäftigten von Nachunternehmern.

Werden die oben genannten Pflichten nicht erfüllt, wird eine Durchführungserlaubnis in den Anlagen des AGs nicht erteilt bzw. entzogen.

5.2 Einweisungen, Unterweisungen und Sicherheitskurzgespräche

Die Einweisung des Arbeitsverantwortlichen des ANs erfolgt entsprechend VDE 0105-100 durch den Anlagenverantwortlichen des AGs oder einer von ihm beauftragten Person.

Die Arbeitsverantwortlichen der AN sind für die Unterweisung ihrer Beschäftigten, ihrer Besucher und ihrer Lieferanten verantwortlich.

Die Unterweisung durch die Vorgesetzten der AN können z. B. Sicherheitskurzgespräche, Sicherheitsunterweisungen, Adhoc-Gefährdungsbeurteilung unmittelbar vor Arbeitsbeginn zu den durchzuführenden Arbeiten beinhalten, z. B. mit den Schwerpunkten besonderer Risiken, besonderer Örtlichkeiten, Wetterlage, länger nicht mehr durchgeführte Arbeiten. Sie sind zu dokumentieren, z. B. mit Stichworten im Bautagesbericht.

Soweit Beschäftigte des AN (auch Beschäftigte von Nachunternehmern) aus dem nicht deutschsprachigen Raum eingesetzt werden, ist vom AN sicherzustellen, dass diese Beschäftigten in einer für sie verständlichen Form und Sprache unterwiesen werden.

5.3 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Die für die auszuführenden Arbeiten erforderliche Persönliche Schutzausrüstung (PSA) ist mitzuführen und entsprechend der Unterweisung zu verwenden (z.B. Schutzhelm, Sicherheitsschuhe, PSA gegen Absturz (PSAgA), usw.). Die vom AN zur Verfügung gestellte PSA muss eine deutlich erkennbare CE-Kennzeichnung aufweisen.

In den Anlagen und auf den Baustellen des AG sind Schutzhelm nach EN 397 und Sicherheitsschuhe nach DIN EN ISO 20345 zu tragen (S2 in Anlagen, S3 auf Baustellen). Auf Baustellen mit Fahrzeugverkehr ist Warnkleidung der Klasse 1 nach EN 20471 zu tragen.

In Abstimmung mit dem Anlagenverantwortlichen darf in Kabelkanälen und Doppelböden eine Anstoßkappe nach EN 812 verwendet werden.

5.4 Sicherheitsbegehungen

Der AG (oder vom AG beauftragte Dritte) behält sich das Recht vor, jederzeit und unangemeldet die Einhaltung der oben genannten Regelungen zu überprüfen, z. B. in Form von Begehungen durch Sicherheitsfachkräfte, SiGeKo.

5.5 Notfallorganisation (Erste Hilfe, Brandfall, Rettung aus der Höhe, Rettung aus Gruben)

Der AN hat sich über die örtlichen Regelungen zur Ersten Hilfe – Rettungskette und zum Verhalten im Brandfall zu informieren.

Der AN hat die Organisation der Ersten Hilfe für seine Arbeiten sicherzustellen. Führt der Ersthelfer gefährliche Arbeiten aus, ist je nach Gefährdungsbeurteilung und Anzahl des Baustellenpersonals mindestens ein weiterer Ersthelfer erforderlich.

Des Weiteren hat der AN sicherzustellen, dass jederzeit durch einen deutschsprachigen Beschäftigten die Rettungskette ausgelöst werden kann. Führt dieser deutschsprachige Beschäftigte gefährliche Arbeiten aus, ist je nach Gefährdungsbeurteilung und Anzahl des Baustellenpersonals mindestens ein weiterer deutschsprachiger Beschäftigter erforderlich. Zur Rettung von Verunfallten ist ein Rettungskonzept zu erstellen.

5.6 Verkehrssicherungspflicht

Der AN muss seine allgemeinen Verkehrssicherungspflichten erfüllen, die sich aus der Erbringung der beauftragten Leistung ergeben. Dabei sind die Vorgaben der „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)“, und gegebenenfalls der „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA)“ sowie der ASR A5.2 in ihrer jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.

Der AN holt sämtliche erforderliche Genehmigungen bei den zuständigen Behörden ein und legt diese dem AG nach Aufforderung vor.

Die Verwendung von Absperrband ist in Umspannanlagen / Schaltanlagen / Kabelübergangsanlagen nicht zulässig. In elektrischen Anlagen ist Absperrmaterial nach DGUV Information 203-016 zu verwenden.

Für Baustellen außerhalb von abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätten gilt, dass an eine Baustellenabsicherung in der Nähe von Wohngebieten und Verkehrsstraßen höhere Anforderungen (z. B. im Hinblick auf Kinder) zu stellen sind, als an eine Absicherung auf freiem Feld.

5.7 Zusammenarbeit mehrerer Unternehmer, Koordinator

Der AN hat, wenn Beschäftigte mehrerer Unternehmer oder selbständiger Einzelunternehmer für den AN tätig werden, einen Koordinator nach § 6 DGUV Vorschrift 1 zu benennen.

Dieser Koordinator hat die Verantwortung zur Abwehr und Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen über die gesamte Maßnahme. Er ist in diesem Sinne weisungsbefugt und seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Er hat zu gewährleisten, dass während des gesamten Arbeitsablaufes die entsprechende Koordination sichergestellt ist. Der Koordinator hat regelmäßige Besprechungen durchzuführen.

Der Koordinator muss die erforderliche fachliche und persönliche Qualifikation haben und ist namentlich zu benennen.

Dieser Koordinator kann auch vom AG gestellt oder bei den AN bestellt werden, wenn beispielsweise weitere direkt vom AG beauftragte AN an der gesamten Maßnahme beteiligt sind. In der Auftragsbestellung ist geregelt, wer den Koordinator stellt.

Vor Auftragsausführung hat eine Kontaktaufnahme zum Koordinator statt zu finden.

Sofern von den festgelegten Schutzmaßnahmen des Koordinators abgewichen werden soll, ist der Koordinator vorher einzubinden.

Die Pflicht des AN, sich bzgl. elektrischer Gefährdungen durch den Anlagenverantwortlichen bzw. dessen Beauftragten (z. B. Anlagenverantwortlicher vor Ort) einweisen zu lassen bleibt davon unberührt.

Diese Regelung entbindet den AN weder von seiner Aufsichtspflicht gegenüber seinen Mitarbeitern noch von seiner Verpflichtung, sich zur Vermeidung einer gegenseitigen Gefährdung mit den anderen Unternehmen unmittelbar abzustimmen.

Zeitgleich stattfindende Arbeiten des AN (Montagen, Prüfungen) und des AG (Inbetriebsetzungsprüfungen) mit der Möglichkeit der gegenseitigen Beeinflussung, sind nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig und bedürfen einer Gefährdungsbeurteilung.

5.8 Baustellenverordnung (BaustellV)

Sofern nicht durch den AG anders geregelt, wird der AN beauftragt, die Maßnahmen nach § 2 und § 3 Abs.1 Satz 1 der BaustellV in eigener Verantwortung zu treffen.

Der AN hat dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) vor Beginn der Arbeiten die geplanten Arbeitsverfahren sowie die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen anzugeben.

Der SiGeKo kontrolliert die Einhaltung dieser Anlage AGU, des Sicherheits- und Gesundheitsschutz Plans (SiGePlan), und des staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Regelwerks für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit.

Der SiGeKo ist befugt bei Gefahrenzuständen Anordnungen zu treffen, um die Sicherheit zu gewährleisten. Die AN sind verpflichtet, den Anordnungen des SiGeKos Folge zu leisten.

Der SiGeKo kann auch mit den Aufgaben des Koordinators nach § 6 DGUV Vorschrift 1 beauftragt werden. Er darf aber nicht zugleich Arbeitsverantwortlicher sein.

5.9 Arbeitszeiten

Die Bestimmungen des deutschen Arbeitszeitgesetzes sind einzuhalten.

5.10 Konsum von Drogen, Alkohol, Medikamenten

Der AN hat dafür zu sorgen, dass die eingesetzten Beschäftigten nicht unter dem Einfluss von berauschenden Mitteln (z. B. Alkohol, Drogen, Medikamente) arbeiten.

Der AN hat Personen, bei denen der begründete Verdacht auf Alkohol- und Drogeneinfluss besteht, unverzüglich von der Baustelle zu entfernen. Der AG behält sich vor, solchen Personen ein dauerhaftes Baustellenverbot zu erteilen.

5.11 Hinweise zum Baustellenaufenthalt

Besucher und Lieferanten einer Baustelle haben sich beim Koordinator nach DGUV Vorschrift 1 anzumelden, wenn dieser bestimmt ist, andernfalls beim Arbeitsverantwortlichen. Der Anlagenverantwortliche des AG ist bei Besuchern einzubinden.

Für Besuche von Vertretern von Aufsichtsbehörden hat der AN unter Beachtung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen den Zutritt zu gewähren. Der AG ist unmittelbar über den Besuch der Aufsichtsbehörde zu informieren.

Für Besichtigungen und Führungen ist der AG zu informieren und das Einverständnis der Bauleitung und des AG einzuholen.

Träger von aktiven Körperhilfsmitteln (z.B. Herzschrittmachern, Defibrillatoren, Cochlea Implantate) haben dies vor Arbeitsbeginn dem Anlagenverantwortlichen des AG mitzuteilen. Aus Vorsorgegründen ist für diese Personen der Aufenthalt in Bereichen der elektrischen Anlagen grundsätzlich untersagt. Ausnahmen werden im Einzelfall geregelt.

6 Hinweise und Festlegungen zu Arbeitsmitteln und Arbeitsverfahren

6.1 Arbeitssicherheit

6.1.1 Elektrische Betriebsmittel

Der Einsatz von elektrischen Betriebsmitteln hat nach der DGUV Information 203-006 zu erfolgen.

Die elektrische Versorgung von Bauwerkzeugen und Arbeitsmitteln auf Bau- und Montagestellen darf in der Regel nur aus zugeordneten Speisepunkten (wie z. B. Baustromverteiler) erfolgen. Dies bedingt in der Regel eine eigene Absicherung über Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen (RCD) mit $I_{\Delta N} \leq 30 \text{ mA}$.

6.1.2 Schutz vor Induktionsspannung an Arbeitsmitteln

Bei Arbeiten an elektrischen Anlagen/-teilen unter Beeinflussungsspannung sind besondere Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, z. B. abschnittsweise Erdung in angemessenen Abständen oder Potenzialausgleichsmaßnahmen an der Arbeitsstelle. In der Nähe von Höchstspannungsanlagen, Höchstspannungsleitungen oder Hochstromleitungen sind Kräne, Hubarbeitsbühnen, Tankblasen, Tankfahrzeuge usw. zu erden, wenn diese in oder in der Nähe von o. g. in Betrieb befindlichen Anlagen betrieben werden. Die erforderliche Ausrüstung zum Erden stellt der AN zur Verfügung.

Auch für verlegte Kabel sind die 5 Sicherheitsregeln für Kabelstrecken und Kabelanlagen aufgrund von kapazitiven/induktiven Aufladungen anzuwenden.

Auf diese Maßnahmen kann verzichtet werden, wenn durch Berechnen oder Messen festgestellt wurde, dass die Berührungsspannungen die zulässigen Werte gemäß DIN VDE 0105-100 für die Dauer der Arbeiten nicht überschreiten.

6.1.3 Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile

Bei Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile sind die Schutzabstände gem. VDE 0105-100 einzuhalten.

Bei Bauarbeiten und sonstigen nichtelektrotechnischen Arbeiten (z. B. Gerüstbauarbeiten, Arbeiten mit Hebwerkzeugen, Baumaschinen und Fördermitteln) darf die Annäherungszone gemäß Tabelle 103 VDE 0105-100 nicht erreicht werden. Die Abstände sind auch beim Ausschwingen von Lasten und vom ausgeschwungenen Leiter einzuhalten.

Beim Einsatz mobiler Arbeitsgeräte (z. B. Bagger), bei denen das Risiko des Erreichens der Gefahrenzone besteht, sind entsprechend der Gefährdungsbeurteilung unter Aufsicht und/oder mit Höhen- und/oder Dreh-/Schwenkbegrenzungen auszustatten.

6.2 Vermeidung von Kabelschäden und anderen erdverlegten Leitungen

Vor Aufnahme von Arbeiten hat sich der AN darüber zu erkundigen, ob sich in seinem Arbeitsbereich Leitungsanlagen befinden, von denen eine Gefahr während der Baumaßnahme ausgehen kann (§ 6 DGUV Vorschrift 38). Die vom jeweiligen Leitungsbetreiber festgelegten Schutzmaßnahmen zur Leitungsauskunft und Instruktion sind zu beachten.

Leitungsbetreiber können sein:

- Übertragungsnetzbetreiber und regionale Verteilnetzbetreiber (Strom, Gas, Fernwärme, Wasser)
- Betreiber von Windparkanlagen oder Solarparks
- Betreiber von Biogasanlagen (inkl. erdverlegter Gasleitungen)
- Gebietskörperschaften (Gemeinden, Landkreise) z. B. Wasser, Abwasser
- Betreiber von Telekommunikationsnetzen

Für Tiefbauarbeiten sind folgende Hinweise zu beachten:

Umspannanlagen, Schaltanlagen und Kabelübergangsanlagen:

- Die Erteilung der Durchführungserlaubnis erfolgt erst nach Prüfung der aktuellen Kabellegepläne durch den Anlagenverantwortlichen (oder einer von ihm beauftragten Person) des AG.
- Ist die Planlage unvollständig oder nicht vorhanden, werden Maßnahmen in Abstimmung mit dem AG festgelegt, wie z. B. Suchschlitze, Freischaltung oder Aushub in Handschachtung unter Aufsicht eines Beauftragten des AG, usw.
- Der Einsatz von Erdspeissen ist mit dem Anlagenverantwortlichen abzustimmen.

Linienbaustellen (z. B. Freileitungsbau, Kabeltiefbau):

Die Abfrage für Linienbaustellen muss für alle Arbeiten im gesamten Trassenverlauf erfolgen. Lokal bedingte Abweichung von den vorgesehenen Stellen sind zu berücksichtigen, so dass die Arbeiten in einem geklärten Bereich erfolgen.

Die Durchführung der Erkundung ist zu dokumentieren.

Die Informationen sind an Nachunternehmer weiterzugeben.

6.3 Absturzsicherung allgemein

Absturzsicherungen an Verkehrswegen und auf Gerüsten sind ab einer Absturzhöhe von 1 m einzusetzen.

Auf Baustellen sind Absturzkanten nach DGUV Vorschrift 38 zu sichern.

6.4 Absturzsicherung auf Masten und Portalen

Das Besteigen von Masten oder Portalen ist nur mit PSaGA zulässig. Die DGUV Information 203-047 ist zu beachten.

Sollten Steigsysteme (z. B. Seilsicherungssysteme) am Mast oder Portal vorhanden sein, sind diese zu nutzen und vor jeder Benutzung einer Sichtkontrolle zu unterziehen. Bei Beschädigung ist der AG zu informieren.

Für das Besteigen von Masten muss ein Rettungskonzept entsprechend der Gefährdungsbeurteilung vom AN erstellt werden.

Hinweis:

Sofern Arbeiten im Stadtgebiet Nürnberg durchgeführt werden, kann im Rahmen des Rettungskonzeptes auf die vorhandene Höhenrettungsgruppe der Berufsfeuerwehr Nürnberg Bezug genommen werden.

6.5 Gerüste

Der AN hat die Eignung und Standsicherheit der von ihm benutzten Arbeits-, Schutz- und Traggerüste und deren Betriebssicherheit auch bei Sturm sicher zu stellen. Zulassungsbescheide sowie Aufbau- und Verwendungsanleitungen sind auf der Baustelle vorzuhalten, nebst Gerüstfreigabeschein und auf Wunsch zur Einsicht zu geben.

6.6 Arbeiten mit Hubarbeitsbühnen

Bei allen Arbeiten in Arbeitskörben von Hubarbeitsbühnen jedweder Art ist eine persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) nach DIN EN 361, DIN EN 354 bzw. DIN EN 358 zu benutzen.

Der sichere Stand der Hubarbeitsbühne muss jederzeit gewährleistet sein. Bei Bedenken zur Standsicherheit ist eine gesonderte Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und ggf. mit Unterstützung durch den AG.

Der Bediener einer Hubarbeitsbühne muss gemäß DGUV Grundsatz 308-008 hierzu befähigt und von seinem Arbeitgeber beauftragt sein (Bedienerausweis, Vorlage auf Wunsch des AG).

Beim Einsatz von Motorsägen in Hubarbeitsbühnen ist vom AN eine gesonderte Gefährdungsbeurteilung durchzuführen.

6.7 Arbeiten in Gruben, Kanälen, Schächten, beengten Räumen, usw.

Arbeiten in Gruben, Kanälen, Schächten, beengten Räumen usw. dürfen nur dann ausgeführt werden, sofern eine Gefährdungsbeurteilung in Abstimmung mit dem AG durchgeführt wurde.

6.8 Teleskopstapler

Bei allen Arbeiten ist DGUV Information 208-059 zu beachten. Der Bediener eines Teleskopstaplers muss gemäß DGUV Grundsatz 308-009 hierzu befähigt und von seinem Arbeitgeber beauftragt sein (Bedienerausweis, Vorlage auf Wunsch des AG).

6.9 Arbeiten mit Kran / Hebezeugen

Für das Be- und Entladen von Ladegut ist nach DGUV Regel 109-017 zu verfahren.

Das Personal für den Be- und Entladevorgang muss entsprechend dem DGUV Grundsatz 309-003 befähigt und beauftragt sein.

Das Arbeiten unter schwebender Last ist nur zulässig, wenn dies für den Arbeitsvorgang erforderlich und in einer Gefährdungsbeurteilung geregelt ist.

Beim Anheben von Personen ist die DGUV Regel 101-005 zu beachten.

6.10 Arbeiten unter hochgelegenen Arbeitsstellen

Bei Arbeiten unterhalb anderer Arbeitsstellen ist ASR A2.1 zu beachten.

6.11 Maßnahmen gegen Einsinken und abrutschende Erdmassen

Der AN hat die Standsicherheit seiner eingesetzten Arbeitsmittel zu gewährleisten und auf Verlangen des AG einen Standsicherheitsnachweis vorzulegen.

Bei Bodenaushubarbeiten sind Sicherungsmaßnahmen gegen abrutschende Erdmassen (z.B. ordnungsgemäße Böschung oder Verbau) nach DIN 4124 zu treffen.

6.12 Rückbau / Abbruch

Beim Rückbau hat der AN nach einer Gefährdungsbeurteilung bzw. Abbrucharweisung vorzugehen. Dabei sind Arbeitsverfahren ohne Freisetzung von Gefahrstoffen nach DGUV Regel 101-004 vorrangig anzuwenden.

Besonders zu beachten sind folgende Aspekte:

- Vorhandensein von Gefahrstoffen, z. B. in Beschichtungen, Betriebsstoffen (z. B. Asbest, PCB, PAK)
- Mögliche Gefährdungen bei der Demontage von tragenden Bauteilen (Standicherheit beim Rückbau, mechanische Verspannungen),
- Mögliche Gefährdung durch elektrische Betriebsmittel (Trafos/Batterieanlagen, Kondensatoren):
 - gespeicherte elektrische Energien
 - Annäherung an unter Spannung stehende Teile,
- gegebenenfalls erforderliche Sach- und Fachkunde bei ausführendem und/oder aufsichtführendem Personal (z. B. Sachkunde nach TRGS 519 für Arbeiten mit Asbest; EFK)

7 Arbeitsstätten und Zuwegungen

7.1 Baustelleneinrichtung und Baustellenverkehr allgemein

Baustelleneinrichtung allgemein

Die Baustelle ist wie folgt einzurichten:

- a) Der AN erstellt einen Baustelleneinrichtungsplan und stimmt diesen mit dem AG und den vom AG beauftragten Dritten ab. Arbeitsbereiche, bei denen eine Gefährdung durch Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile bestehen kann, sind die Arbeitsbereiche vor der Durchführungserlaubnis durch den Anlagenverantwortlichen des AG zu kennzeichnen.
- b) Für jede Baustelle wird zwischen AG und AN ein Lagersammelplatz festgelegt.
- c) Der AN hat seine Baustelleneinrichtung auf den vom Bauherrn bzw. seinem Beauftragten, z.B. Anlagenverantwortlichen zugewiesenen Flächen vorzunehmen. Er darf die Baustelle nur durch gekennzeichnete Zugänge betreten und verlassen.
- d) Private Fahrzeuge können nur auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abgestellt werden.
- e) Für den Baustellenverkehr ist die Straßenverkehrsordnung anzuwenden.
- f) Sowohl öffentliche als auch baustelleninterne Verkehrsflächen dürfen nicht durch Bau- oder Montagearbeiten beeinträchtigt werden. Ausnahmen sind mit dem AG und/oder dem zuständigen Straßenlastträger zu vereinbaren. Zufahrtswege für Feuerwehr-, Rettungs-, Polizei- und sonstige Hilfsfahrzeuge sind freizuhalten.
- g) Materialien, Maschinen und Geräte sind dem Arbeitsfortschritt entsprechend auf die Baustelle zu bringen und wieder zu entfernen. Der AN hat die für ihn angelieferten Materialien sicher zu lagern. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Baustelle unverzüglich zu räumen. Die benutzten Flächen sind nach der Räumung in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen, soweit in der Beauftragung nicht anders geregelt.

7.2 Baustelleneinrichtung und Baustellenverkehr bei Mastarbeiten

- a) Die Baustelle ist so einzurichten, dass auch bei späteren Arbeiten ein Aufenthalt im Gefahrenbereiche möglichst vermieden werden kann; Gefahrenbereiche sind zu kennzeichnen, z. B. mit Pylonen.
- b) Der Aufenthalt in Gefahrenbereichen ist nur in Abstimmung mit dem Arbeitsverantwortlichen zulässig.
- c) Bei der Verlegung von Baggermatten/-matratzen sind Stolpergefahren so gering wie möglich zu halten, z. B. beim Durchdrehen der Baggermatten/-matratzen.
- d) Arbeitsbereiche unter Leitungen, bei denen eine Gefährdung durch Annäherung bestehen kann, sind nach Sicherungserlaubnis durch den Arbeitsverantwortlichen (AN) zu kennzeichnen.

- e) Im näheren Umkreis der Baustelle hat der AN in Abstimmung mit dem AG projektspezifische Regelungen zu treffen, um eine sichere Anfahrt zur Baustelle zu gewährleisten. Gibt es eine behördliche Planfeststellung, gilt dies für den planfestgestellten Bereich. Die vom AN festgelegte Zuwegung hat die geringst möglichen Auswirkungen auf die Natur und Umwelt zu berücksichtigen.
- f) Für bestimmte Fahrzeugkategorien (z. B. Schwerlasttransport) sind kritische Stellen im Verkehrsweg (z. B. unebene Bahnübergänge, enge Kurven, schmale Straßen in Ortschaften, Kreisverkehre etc.) in einem Wegenutzungskonzept darzustellen. Mögliche Lösungen oder Ersatzstrecken für eine sichere Anfahrt bzw. Rückfahrt zur und von der Baustelle sind dem Verantwortlichen des AG auf Verlangen darzulegen. Die aus dem Wegenutzungskonzept entstehenden Vorgaben zur An- und Abfahrt der Baustelle sind in den betroffenen Fahrzeugen vorzuhalten.

7.3 Ordnung, Sauberkeit und Hygiene

Die AN sind verpflichtet, ihren Arbeitsbereich und sanitäre Anlagen in ordentlichem und hygienisch einwandfreiem Zustand zu halten. Verunreinigungen, Abfälle, Verpackungen, Restmaterialien, etc. sind unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls behält sich die Bauleitung bzw. Projektleitung das Recht vor, den Auftrag hierfür zu vergeben und die Kosten auf die Verursacher umzulegen.

7.4 Toiletten und Waschmöglichkeit

Auf Baustellen/Baulager ist vom AN für sanitäre Anlagen zu sorgen und mit dem AG abzustimmen.

8 Arbeiten in elektrischen Anlagen / an Leitungen / Kabelstrecken und Kabelanlagen

8.1 Pflichten des Arbeitsverantwortlichen (ArbV) des AN bei Arbeiten im Netz

Bezüglich der Qualifikation, Verantwortung und Tätigkeit des Arbeitsverantwortlichen ist der Abschnitt 4.3 der Erläuterung der VDE 0105-100 im Band 13 des VDE-Verlages zu beachten.

Bei Arbeitsunterbrechungen hat der Arbeitsverantwortliche zusätzliche Pflichten:

Der Anlagenverantwortliche führt nach dem Erhalt der VE die Sicherheitsmaßnahmen durch (5 Sicherheitsregeln), soweit diese nicht bereits durch die Netzführung durchgeführt wurden. Er weist den Arbeitsverantwortlichen ein und erteilt bei Arbeiten mit VE im Anschluss die Durchführungserlaubnis bzw. in bestimmten Einzelfällen die Sicherungserlaubnis (z. B. bei Arbeiten an 110-kV-Freileitungsmasten das Einlegen der Erdungsgarnitur an der Arbeitsstelle). Die Erteilung erfolgt immer schriftlich über die Formblätter des AG (Freigabeschein Strom).

Voraussetzung für die Qualifikation des Arbeitsverantwortlichen:

- *Elektrofachkraft oder*
- *elektrotechnisch unterwiesene Person (EuP), die hinsichtlich der durchzuführenden Arbeiten das Gefährdungspotential eigenständig erkennen kann und angemessene Schutzmaßnahmen einleiten kann.*

8.2 Betreten von Umspannanlagen/Schalt- /Kabelübergangsanlagen

Das Betreten von Umspannanlagen/Schalt- /Kabelübergangsanlagen bedarf der Zustimmung durch den AG. Die betrieblichen Regeln des AG sind einzuhalten und werden während der Einweisung durch den Anlagenverantwortlichen oder einer von ihm beauftragten Person vermittelt (siehe Einweisungsprotokoll für Mittel- und Hochspannungsanlagen und Formblatt für die Schlüsselübergabe TRN_003 A03).

8.3 Arbeiten an Masten und an Leitungen

Das Besteigen von Masten und das Arbeiten an Masten des AG bedarf dessen Zustimmung. Die Arbeitserlaubnis (Freigabeschein Strom) für das Besteigen von Masten oder das Arbeiten an Masten erfolgt durch den Anlagenverantwortlichen des AG.

Das Übereinander-Arbeiten am Mast ist nicht gestattet.

Bei Arbeiten auf Masten erfolgt die Kennzeichnung der spannungsfreien Zugänge mittels grüner Flaggen entsprechend den Vorgaben des AG. Bei täglicher Schaltung sind durch den AN unmittelbar vor Wiedereinschaltung alle grünen Fahnen abzunehmen.

8.4 Anforderungen an Leitungsfahrwagen

Beim AG eingesetzte Leitungsfahrwagen müssen den sicherheitstechnischen Anforderungen des jeweils aktuell gültigen Prüfgrundsatzes GS-ET-01 der BG ETEM entsprechen.

Beim Einsatz von Leitungsfahrwagen ist durch den AN vor Beginn der Arbeiten ein Rettungskonzept zu erstellen, das die lokalen Gegebenheiten berücksichtigt.

8.5 Bauzäune

Bei der Verwendung eines Bauzaunes im Umspannanlagen/Schalt-/Kabelübergangsanlagen werden zwei Varianten unterschieden:

- innerhalb Umspannanlagen/Schalt-/Kabelübergangsanlagen
- vorübergehender Anlagenzaun-Ersatz.

Die Aufstellung des Bauzaunes erfolgt nach Vorgabe und Freigabe durch den Anlagenverantwortlichen.

8.5.1 Bauzaun „innerhalb Umspannanlagen/Schalt- und Kabelübergangsanlagen“

Der Bauzaun soll im Rahmen von Bauarbeiten und sonstigen nicht elektrotechnischen Arbeiten im Umspannwerk/Schalt-/Kabelübergangsanlagen eine zusätzliche Absicherung gegen unbeabsichtigtes Unterschreiten der Schutzabstände entsprechend der Gefährdungsbeurteilung bieten.

Die Anforderungen an den Bauzaun sind:

- Höhe mind. 1.800 mm.
- Standfeste und ebene Aufstellung (schwerer Standfuß).
- stabile elektrisch leitfähige Schellenverbindung unten und oben
- Falls Tore vorhanden sind, sind diese mit geeigneten Mitteln gegen Öffnen durch Unbefugte zu schützen (z.B. Kette mit Vorhängeschloss).

Anforderungen an Maschenweite und Unterkriechschutz bestehen nicht.

Die Herstellung des Potentialausgleichs hat abhängig von den örtlichen Verhältnissen folgendermaßen zu erfolgen:

- mittels grün/gelb isoliertem oder grün/gelb gekennzeichnetem Cu-Seil, mind. 16 mm²
- Befindet sich der Bauzaun innerhalb des Erdungsmaschennetzes, so ist der Bauzaun an beiden Enden mit dem Erdungsmaschennetz elektrisch leitfähig zu verbinden. Dazwischen erfolgt ca. alle 50 m eine zusätzliche Anbindung an das Erdungsmaschennetz.
- Außerhalb des Erdungsmaschennetzes ist der Bauzaun mittels Tieferender (Länge ca. 0,5 m) an beiden Enden zu erden. Dazwischen erfolgt ca. alle 50 m eine zusätzliche Erdung mittels Tieferender (ca. 0,5 m). Die Vorgaben des AG für das Einbringen von Tieferendern zu beachten.
- Bei einem Tor im Bauzaun (z.B. bewegliches Bauzaun-Feld) ist ein durchgängiger Potentialausgleich zwischen den festen Bauzaunfeldern und dem Tor herzustellen (z.B. flexible und leitfähige Verbindung, Querschnitt mind. 16 mm²).

8.5.2 Bauzaun als „vorübergehender Anlagenzaun-Ersatz (äußere Umzäunung als VDE-Zaun)“

Bei Einsatz des Bauzaunes als vorübergehender Anlagenzaun-Ersatz (VDE-Zaun) müssen die Forderungen der VDE 0101 „Starkstromanlagen mit Nennwechselspannungen über 1 kV“ erfüllt werden.

Die Ausführung ist analog zur Variante „innerhalb Umspann-/Schalt- und Kabelübergangsanlagen“, abweichend hierzu aber:

- Maschenweite von max. 50mm x 200mm (Breite x Höhe) (ggf. geeigneten Maschendraht innen am Bauzaun befestigen).
- Unterkriechschutz (Unterkante Bauzaun über Erdboden max. 50 mm, z. B. mit geeignetem Maschendraht innen).
- Warnzeichen „Warnung vor gefährlicher elektrischer Spannung“ an jedem vierten Bau-zaun Feld.

9 Brandschutz

9.1 Allgemeines

Die allgemeinen Vorschriften für Brandverhütung sind unbedingt zu beachten. Offene Feuerstellen aller Art sind verboten.

9.2 Arbeiten mit offenem Feuer, Heißenarbeiten, funkenbildende Arbeiten

In Umspannanlagen/Schalt- /Kabelübergangsanlagen, Kabelanlagen und Gebäuden dürfen Schweiß-, Schleif-, Löt- und sonstige Heißenarbeiten nur dann ausgeführt werden, wenn eine schriftliche Zustimmung (z. B. Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten) des Anlagenverantwortlichen vorliegt.

Bei Arbeiten im Freien sind in Bereichen mit Brandgefahr (z. B. trockene Getreidefelder, Buschwerk etc.) vor Beginn der Arbeiten geeignete Maßnahmen zur Brandbekämpfung zu treffen, z. B. Feuerlöscher, Stellung einer Person zur Brandbekämpfung (z. B. Bodenmann), Brandwache.

9.3 Fehlauslösungen von Brandmeldeanlagen oder anderen Meldeeinrichtungen

Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass durch seine Arbeiten keine Fehlauslösung an den Brandmelde-/Lösch-Anlagen (z.B. automatische Brandmelder, Druckknopfmelder, Feuerlöschanlagen) verursacht werden.

10 Abfallentsorgung

10.1 Allgemeines

Siehe auch „Rückbau / Abbruch“

Der AN ist verpflichtet, Abfälle in erster Linie zu vermeiden und seine anfallenden Abfälle aus seinen mitgebrachten/bereitgestellten Materialien als Abfallerzeuger ordnungsgemäß im eigenen Namen zu entsorgen. Dies gilt in gleicher Weise für seine eingesetzten Nachunternehmer.

Abfälle des AG verbleiben – soweit deren Entsorgung im Leistungsverzeichnis (LV) nicht beauftragt ist – beim AG und werden von diesem selbst entsorgt.

Alle im Rahmen dieser Ausschreibung durch den AG zu entsorgenden Abfälle sind vom AN gemäß den Vorgaben des AG in den vom AG bereitgestellten Behältnissen zu sammeln. Anlagenteile, Geräte und Komponenten sind dazu gegebenenfalls in ihre Bestandteile zu zerlegen.

Nach Abschluss der Maßnahme oder bei erforderlicher Leerung hat der AN den zuständigen Ansprechpartner des AG zu informieren. Der/die Abtransport/Leerung der Behältnisse wird dann durch den AG veranlasst sofern im LV nicht anders geregelt.

Der AN hat für geeignete und ausreichende Ladungssicherung zu sorgen sowie die Einhaltung der umwelt- und gefahrgutrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten.

10.2 AG als Abfallerzeuger

Der AG kann Dritte mit der Entsorgung von Abfällen beauftragen. Die Eigenschaft als Abfallerzeuger verbleibt beim AG, das gilt auch beim Verkauf von Komponenten, die zur Entsorgung bestimmt sind. Die vorgesehenen Entsorgungswege für alle Abfälle sind mit der Angebotsabgabe durch den AN im Rahmen eines vereinfachten Entsorgungskonzepts aufzuzeigen, hierbei ist unter anderem zu spezifizieren:

- Welche Mengen von welchem Abfall fallen an: Abfallschlüsselnummer mit ungefähre Gewichtsangabe
- Wie erfolgt der Transport: ausführende Firma, verwendete Transportmittel, Beförderungserlaubnis, behördliche Nummer, Dokumente nach ADR
- Wird der Abfall weiter behandelt? Wenn ja: wo, von wem, wie: Arbeitsverfahren inklusive zugehöriger Schutzmaßnahmen, gegebenenfalls Nachweise über Sach- und Fachkunde (z. B. TRGS 519)
- Was geschieht mit dem (behandelten) Abfall? Benennung der annehmenden Stelle des (behandelten) Abfalls (Entsorgung nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz), Zertifikate

Den Nachweis der Erfüllung der Entsorgungsverpflichtung für gefährliche Abfälle hat der AN durch Vorlage des entsprechenden Entsorgungsnachweises/Sammelentsorgungsnachweises zu erbringen. Eine Kopie der Abfallbegleit-/Übernahmescheine ist dem AG nach Auftragsabwicklung zu übergeben.

Für nicht gefährliche Abfälle ist die ordnungsgemäße Entsorgung durch Übergabe von Wiegescheinen nachzuweisen.

Der AG behält sich die Prüfung und Genehmigung der Entsorgungswege sowie der Entsorgungsnachweise auch schon vor Auftragsvergabe vor.

Die Entsorgung von gefährlichen Abfällen darf erst nach Zustimmung durch den AG erfolgen.

Der AN sichert zu, hinsichtlich der Entsorgung der anfallenden Abfälle fach- und sachkundig zu sein sowie die Erfüllung der übertragenen Entsorgungsverpflichtung gemäß den einschlägigen Bestimmungen sicherzustellen.

10.3 Gewässer- und Bodenschutz

Das Aufstellen und Betreiben mobiler Tankstation und Tankblasen darf nur auf Flächen oder Oberflächen erfolgen, die ein Eindringen bei Leckagen in den Boden verhindern (z. B. Wannen) oder die entsprechenden Arbeitsmittel müssen doppelwandig und mit Leckageanzeige ausgestattet sein. Lösch- und Bindemittel sind in unmittelbarer Nähe bereitzustellen. Durch den AN ist sicherzustellen, dass wasserrechtliche Vorschriften und/oder Genehmigungsaufgaben eingehalten werden.

Betriebsmittel wie z. B. Motoröl, Hydraulikflüssigkeit oder Treibstoffe dürfen auf keinen Fall in die Umwelt gelangen. Insbesondere hat der AN Vorsorge gegen Stoffaustritt zu treffen sowie im Schadensfall unverzüglich Maßnahmen zur Schadenseingrenzung und – beseitigung einzuleiten. Hierzu sind Hilfsmittel (z. B. Ölbindemittel) zum sofortigen Einsatz vorzuhalten. Sollte ein Schadensfall zu einem Austritt von Betriebsmitteln in die Umwelt führen, ist unverzüglich der „Alarm- und Maßnahmenplan im Falle eines Unfalles mit wassergefährdenden Stoffen“ umzusetzen.

Bei der Lagerung und Handhabung von Materialien, Geräten und Arbeitsmaschinen, die geeignet sind, den Boden oder ein Gewässer zu verunreinigen oder sonst nachteilig zu verändern, hat der AN die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie Genehmigungsaufgaben zum Boden- und Gewässerschutz zu beachten (insbesondere Wasserhaushaltsgesetz (WHG – Besorgnisgrundsatz), Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sowie gegebenenfalls die Verordnung des Wasserschutzgebietes.)

Der AN sollte nach Möglichkeit biologisch abbaubare Hydrauliköle und Schmierstoffe (z.B. in Baggern) verwenden.

Der AN hat bei Arbeiten an Anlagen des AG bei diesen Angaben über mögliche Gefährdungen zu erfragen.

Sofern beim Erdaushub der Verdacht auf Verunreinigungen besteht, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen. Der Ansprechpartner des AG ist umgehend zu informieren.

11 Gefahrstoffe

11.1 Lagern von brennbaren Stoffen

Das Lagern von brennbaren Stoffen (z. B. Lösungsmittel, lösungsmittelhaltige Farben, Motoröl, Hydraulikflüssigkeit oder Treibstoffe) ist unter den entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften erlaubt. Löschmittel sind in unmittelbarer Nähe bereitzustellen.

11.2 Beachtung der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)

Der AN versichert, dass er die GefStoffV einhält. Dies gilt insbesondere für die Gefahrstoffermittlung, Gefährdungsbeurteilung, ggf. erforderliche Vorsorgeuntersuchungen, Betriebsanweisungen und Unterweisungen.

11.3 Arbeits- und Gefahrstoffe

Alle vom AN eingebrachten Arbeitsstoffe müssen eindeutig mit Namen gekennzeichnet und in geeigneten Behältern aufbewahrt werden.

Behälter mit als Gefahrstoff eingestuftem Inhalt müssen entsprechend der GefStoffV mit Namen, Gefahrensymbol und Gefahrennamen sowie mit H- und P-Sätzen gekennzeichnet sein.

Ferner müssen für den Einsatz von Gefahrstoffen Gefährdungsbeurteilungen und ggf. Betriebsanweisungen gemäß GefStoffV vorliegen. Die Beschäftigten, die mit den Gefahrstoffen umgehen, sind über die Gefahren, die während ihrer Tätigkeit von den Stoffen ausgehen können, zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren und auf Verlangen vorzulegen.

Nach GefStoffV kennzeichnungspflichtige Stoffe dürfen nur in den für die Ausführung der Arbeiten erforderlichen Mengen vorgehalten werden. Nach Abschluss der Arbeiten sind alle vom AN eingebrachten Arbeits- und Gefahrstoffe mitzunehmen, dazu gehören auch nicht vollständig geleerte Behälter.

11.4 Beschaffung von Geräten/Erzeugnissen mit Gefahrstoffen (generell)

Bei der Beschaffung von Arbeits- und Gefahrstoffen sowie von Geräten/Erzeugnissen, die solche Stoffe beinhalten, hat der AN ein aktuelles EG-Sicherheitsdatenblatt in deutscher Sprache gemäß EG-Richtlinie 1907/2006/EG oder in elektronischer Form vorzuhalten.

Zur Umsetzung der GefStoffV (z. B. Ermittlungspflicht, Vorsorgeuntersuchungen, Beschäftigungsbeschränkungen) sind dem AG durch den AN, alle Inhaltsstoffe (auch in geringen Konzentrationen, siehe §16 (3) GefStoffV) zu nennen, die

- einen Arbeitsplatzgrenzwert oder einen biologischen Grenzwert haben,
- die chronisch schädigende Eigenschaften besitzen,
- die in dem Anhang I Liste der gefährlichen Stoffe der Stoffrichtlinie (RL 1272/2008/EG) unter Berücksichtigung der Anpassungs- und Änderungsrichtlinien aufgeführt sind,
- im Katalog Wasser gefährdender Stoffe aufgeführt sind.

Anderweitig teilt der AN dem AG schriftlich mit, dass keine gefährlichen Stoffe in seinem Produkt enthalten sind.

Eine Änderung der Zusammensetzung oder neue Erkenntnisse über die Auswirkungen der Stoffe/Zubereitungen auf Mensch und Umwelt hat der AN dem AG umgehend mitzuteilen und unverzüglich ein aktuelles EG-Sicherheitsdatenblatt in deutscher Sprache zuzusenden.

11.5 Gefahrgut

Der AN hat die Einhaltung der Gefahrgutvorschriften zu gewährleisten und ist dem AG gegenüber verantwortlich, die Gefahrgutvorschriften zu beachten und einzuhalten sowie auf ihre Einhaltung hinzuwirken.

11.6 Umgang mit Asbest

Die erforderlichen Anzeigen an Behörden erfolgen durch den AN. Der AG erhält eine Durchschrift der erforderlichen Unterlagen.

Im Bedarfsfall werden dem AG Kopien folgender Unterlagen zugesandt:

1. Anzeige für den Umgang mit Asbest bei der zuständigen Behörde
2. Nachweis der Sachkunde nach TRGS 519 für Arbeiten mit Asbest
3. Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und die der Beurteilung zugrunde liegenden Informationen einschließlich der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung
4. Nachweis erforderlicher Schutz- und Vorsorgemaßnahmen einschließlich der Betriebsanweisungen
5. Nachweise der betriebsärztlichen Untersuchungen der eingesetzten Mitarbeiter nach den Grundsätzen G1.2 und G26.

12 Ladungssicherung in/auf Fahrzeugen

Der AN hat für geeignete und ausreichende Ladungssicherung zu sorgen. Eine Ladung ist grundsätzlich so zu sichern, dass sie bei verkehrsüblichen Fahrzuständen weder verrutschen, umfallen oder herabfallen kann. Dabei sind unter verkehrsüblichen

Zu den Verantwortlichen gehören neben dem Fahrer, der Transportunternehmer, der Kraftfahrzeughalter als auch Absender und Verloader. Ladungssicherungspflichten sind grundsätzlich zu erfüllen und gelten somit nicht nur für die Beförderung von gefährlichen Gütern.

13 Beleuchtung auf Baustellen

Generell gilt die Arbeitsstättenrichtlinie ASR A3.4 „Beleuchtung“ Kapitel 8 in Verbindung mit Kapitel 6. Ferner ist die Gelbe Mappe A024 der BG Bau zu beachten. Bei Abweichungen ist eine Einzelfallbeurteilung (Gefährdungsbeurteilung) zwecks Festlegung der Beleuchtungsstärke und Auswahl der Leuchtmittel zu erstellen.

14 Glossar

AG: unter dem Begriff AG = Auftraggeber ist in diesem Dokument immer die Firma N-ERGIE Netz GmbH zu verstehen

ArbSchG: Arbeitsschutzgesetz

AN: unter dem Begriff AN = Auftragnehmer sind in diesem Dokument sowohl der direkt von der N-ERGIE Netz GmbH beauftragte Auftragnehmer als auch die von diesen beauftragten Nachunternehmer zu verstehen

AwSV: Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen

BG: Berufsgenossenschaft

BGB: Bürgerliches Gesetzbuch

BetrSichV: Betriebssicherheitsverordnung

DGUV G: Grundsatz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung

DGUV I: Information der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung

DGUV R: Regel der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung

DGUV V: Vorschrift der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung

GGVSEB: Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern

KrWG: Kreislaufwirtschaftsgesetz

Nachunternehmer: Als Nachunternehmer wird jeder auf der Baustelle tätige Dienstleister des Auftragnehmers bezeichnet, unabhängig davon, ob für die erbrachte Leistung eine Gewährleistung besteht oder nicht.

Zitate sind in *kursiver Schrift* wiedergegeben

RSA: Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)

NNG: N-ERGIE Netz GmbH

VDE: Verband der Elektrotechnik, Elektronik; Informationssicherheit

WHG: Wasserhaushaltsgesetz

ZTV-SA: Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen

Übersicht: Gesetze Vorschriften Regelwerke

1. Einweisungen, Unterweisungen und Sicherheitskurzgespräche	§ 12 ArbSchG
2. Rauschmittel/Drogen/Alkohol/Medikamente	§§ 7, 15 DGUV V1
3. Notfallorganisation	§ 10 ArbSchG, §§ 21ff DGUV V1
4. Verkehrssicherungspflicht	§ 823 BGB
5. Gefährdungsbeurteilung	§ 5 ArbSchG, §§ 3, 5 (§) DGUV V1, § 20ff DGUV V38
6. Zusammenarbeit mehrerer Unternehmer, Koordinator DGUV V1 §6	§ 6 DGUV V1
7. Baustellenverordnung (BauStellV)	BauStellV
8. Meldung von Ereignissen, Arbeitsunfällen und Beseitigung von unsicheren Situationen	§ 3ff ArbSchG
9. Hinweise	
10. DGUElektrische Betriebsmittel	Zu Elektromagnetische Felder DGUV V15
11. Vermeidung von Kabelschäden	DGUV V3, DGUV I203-006
12. Persönliche Schutzausrüstung (PSA)	Gelbe Mappe der BG Bau
13. Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen	§ 29ff DGUV 1
14. Arbeitsverantwortlicher (AV) sowie Qualifikation Elektrofachkraft oder Elektrotechnisch unterwiesene Person (EUP)	RSA, ZTV-SA
15. Nachweise zur Arbeitssicherheit	DGUV V3, VDE 0105-100
16. Absturzsicherung auf Masten und Portalen	§§ 5, 7, 8 ArbSchG, §§ 12, 14 BetrSichV, §§ 3, 7, 21ff
17. Absturzsicherung allgemein	DGUV V1, § 20ff DGUV V38 DGUV I203-047
18. Arbeiten mit Hubarbeitsbühnen	§ 4 ArbSchG, ASR A2.1, TRBS 2121
19. Arbeiten in Gruben, Kanälen, Schächten, beengten Räumen usw.	§ 7 ArbSchG, § 12 BetrSichV
20. Teleskopstapler	§ 10 ArbSchG, § 8 DGUV V1
21. Arbeiten mit Kran / Hebezeug	§ 7 ArbSchG, § 12 BetrSichV
22. Mobile Arbeitsgeräte	§ 7 ArbSchG, § 12 BetrSichV, DGUV V52
23. Arbeiten unter hochgelegenen Arbeitsstellen	DGUV V3, DGUV V70
24. Gerüste	ASR A2.1
25. Rückbau / Abbruch	ASR A2.1, TRBS 2121
26. Ordnung, Sauberkeit und Hygiene	§ 5 ArbSchG, §§ 3, 5(3)
27. Toiletten und Waschmöglichkeit	DGUV V1, § 20ff DGUV V38
28. Arbeiten in elektrischen Anlagen / an Leitungen / Kabelstrecken und Kabelanlagen	§ 4 ArbSchG
29. Anforderung an Leitungsfahrwagen	§ 4 ArbSchG, ASR A4.1
30. Pflichten des Arbeitsverantwortlichen (AV) des AN bei Arbeiten im Netz	DGUV V3, VDE 0105
31. Maßnahmen gegen Einsinken und abrutschende Erdmassen	GS-ET-01 der BG ETEM
32. Brandschutz	VDE 0105
33. Arbeiten mit offenem Feuer, Heißenarbeiten, funkenbildende Arbeiten	DGUV V38
34. Lagern von brennbaren Stoffen	ASR A2.2
35. Brandschutz in Unterkünften	VDS 2000/7.7
36. Verhalten bei betrieblichen Unregelmäßigkeiten (Gas, Feuer, Explosion)	DGUV I205-001, Sicherheitsdatenblätter
37. Abfallentsorgung	§ 4 BetrSichV, ASR A2.2, A2.3, TRBS 3145, TRGS 745
38. Gewässer- und Bodenschutz	§ 10 ArbSchG
39. Gefahrstoffe	KrWG
40. Gefahrgut	WHG, AwSV
41. Umgang mit Asbest	GefStoffV
42. Errichterbestätigung	GGVSEB
43. Nachunternehmer	TRGS 519
44. Be- und Entladevorgänge	DGUV G303-003
	§ 8 ArbSchG
	DGUV 109-017 und
	DGUV 309-003